

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PA210028-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichter Dr. E. Pahud sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Beschluss vom 13. Oktober 2021

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

sowie

Klinik B._____, ...,

Verfahrensbeteiligte

betreffend **fürsorgerische Unterbringung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach
vom 2. September 2021 (FF210051)

Erwägungen:

1.1 Am 20. August 2021 wurde die Beschwerdeführerin durch die Ärztin Dr. med. C._____ fürsorgerisch in der Klinik B._____, ... (...) (nachfolgend: Klinik), untergebracht (vgl. act. 2).

1.2 Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) (vgl. act. 1 [Fax, das unterschriebene Original befindet sich nicht bei den beigezogenen Akten]).

1.3 Mit Verfügung und Urteil vom 2. September 2021 (act. 17 [unbegründetes Urteil]) bewilligte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin nach durchgeführtem Verfahren (vgl. Prot. Vi. S. 2 ff.) die unentgeltliche Prozessführung und wies ihre Beschwerde ab.

Die begründete Ausfertigung des Entscheids (act. 19) konnte in der Folge nur der Klinik zugestellt werden; die entsprechende Sendung an die Beschwerdeführerin wurde an die Vorinstanz retourniert, versehen mit einem Kleber "RETOUR Nicht mehr im Haus". Daraufhin erfolgte offenbar eine zweite Zustellung an die Beschwerdeführerin am 14. September 2021 (vgl. act. 20 Vermerk auf Couvert).

Am 15. September 2021 ging bei der Vorinstanz eine "Einsprache" der Beschwerdeführerin ein (vgl. act. 18 [Kopie] = act. 23 [Original]). Diese wurde an die Kammer weitergeleitet (vgl. act. 24), wo sie am 22. September 2021 eintraf (vgl. act. 23).

1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-20).

2.1 Da die Beschwerdeführerin am 20. August 2021 ärztlich fürsorgerisch in der Klinik untergebracht wurde, lief die gesetzliche Höchstdauer von sechs Wochen am 1. Oktober 2021 ab (vgl. Art. 429 Abs. 1 und 2 ZGB i.V.m. § 29 EG KESR/ZH). Die Beschwerdeführerin befindet sich zwar nach wie vor in der Klinik, nach Angaben der Klinik indes freiwillig (vgl. act. 25 und 26).

2.2 Die ärztliche fürsorgerische Unterbringung vom 20. August 2021 ist somit dahingefallen und damit auch das aktuelle, schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin an der gerichtlichen Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung (vgl. BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013, E. 3). Das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben (vgl. § 40 EG KESR und Art. 242 ZPO).

3. Umstande halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die verfahrensbeteiligte Klinik sowie an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am:
14. Oktober 2021